Entgeltvereinbarung

gem. §§ 77 SGB VIII und § 13 AGKJHG des Landes Rheinland-Pfalz

Zwischen:

Zuständiger Jugendhilfeträger

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt an der Weinstraße vertreten durch:

Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer

Und:

Leistungsanbieter

NN

Anschrift

vertreten durch:

Leistungsart:

§ 27 i.V.m. § 30 (Erziehungsbeistand) und § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII

Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die Leistungs- und Qualitätsmerkmale, die in der

Leistungsvereinbarung	vom	01.01.2021 und der
Qualitätsentwicklungsvereinbarung	vom	01.01.2021 festgelegt sind.

Der Fachleistungsstundensatz beträgt xx,-- €.
In diesem Stundensatz sind alle direkten und indirekten Leistungen sowie die Kosten der Leitung und Verwaltung, inkl. der Sachkosten, und eine Fahrtpauschale enthalten.

Diese Entgeltvereinbarung von Seite 1 bis 6 gilt
vom: 01.01.2021 bis: 31.12.2022

Die vereinbarten Entgelte gelten über den 31.12.2022 hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Für den Jugendhilfeträger	Für den Leistungsanbieter
Neustadt an der Weinstraße,	Maikammer,
den	den
_____	_____
<<<Vorname, Name, Stempel>>>	<<<Vorname, Name, Stempel>>

Vorbemerkung

Jegliches Handeln richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und soll dabei die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Wirtschaftlichkeit bezeichnet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und den kalkulierten Entgelten, während mit dem Aspekt der Sparsamkeit sichergestellt werden soll, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Grundsätze dienen im Zweifel Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

§ 1 Leistungsgerechte Vergütung

(1) Der Auftrag zur Erbringung der Leistung erfolgt in schriftlicher Form durch das Jugendamt und enthält entsprechend dem festgestellten Bedarf anhand der Hilfeplanung die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden zum vereinbarten Fachleistungsstundensatz. Die Anzahl der Fachleistungsstunden wird mit dem Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit einer Wochenstundenanzahl im Erstgespräch festgelegt und fortlaufend im Hilfeplanverfahren überprüft. Um Schwankungen im Maßnahmenverlauf zu begegnen wird die Wochenstundenzahl mit dem Faktor 4,33 verrechnet und ergibt die leistbaren Gesamtstunden eines Monats. Das Erstgespräch ist kostenfrei und wird im Falle einer Auftragserteilung berechnet.

(2) Die Wochenstundenanzahl bei Erziehungsbeistandschaften beträgt in der Regel 3 bis 5 Stunden pro Woche und die von Familienhilfen 6 bis 8 Stunden pro Woche. Das Hilfeplanverfahren setzt individuelle Schwerpunkte, sodass die Stundenkontingente dementsprechend konkretisiert und bei Bedarf angepasst werden können. Fallabhängige Abweichungen der monatlich erbrachten Fachleistungsstunden von den bewilligten Fachleistungsstunden, können innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 6 Monaten (analog Hilfeplan) ausgeglichen werden.

(3) Wenn der Beginn der Maßnahme und das Ende der selbigen nicht zum Beginn oder Ende des Monats erfolgt, sondern unter dem Monat ist die Stundenanzahl mit der tatsächlichen Anzahl der Werktage von Montag bis Freitag anzusetzen. Dies erfolgt mit dem Divisor 5 und der Multiplikation der entsprechenden Anzahl der Werktage von Montag bis Freitag im Monat des Beginnes oder Endes.

(4) Eine Fachleistungsstunde umfasst insgesamt 75 Minuten und beinhaltet direkte und indirekte Leistungen. Direkte und indirekte Leistungen stehen im Verhältnis 80 zu 20 von Hundert. Bei jeder bewilligten Fachleistungsstunde stehen damit 60 Minuten für direkte Leistungen und zusätzliche 15 Minuten für indirekte Leistungen zu Verfügung.

(5) Als Leistungsvoraussetzungen werden bei direkten Betreuungsleistungen zusätzliche Fahrtpauschalen je Fachleistungsstunde vereinbart, die in der Entgeltkalkulation Berücksichtigung finden. Bei der Ermittlung der Fahrtpauschale ist zu berücksichtigen, dass eine optimale Routenplanung seitens des Leistungsanbieters erfolgt.

(6) Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt entsprechend des Tarifvertrages des jeweiligen Leistungsanbieters; Haustarife maximal jedoch bis zur Höhe des jeweils gültigen TVöD.

(7) Bei vereinbarten Terminen zwischen Leistungsberechtigtem und sozialpädagogischer Familienhilfe oder Erziehungsbeistand obliegt es dem Leistungsberechtigten, die Termine einzuhalten. Wird der Termin seitens des Leistungsberechtigten bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, wird dieser nachgeholt; es findet keine Berechnung des ausgefallenen Termins statt. Wird der Termin innerhalb der 24 Stunden vor dem Termin abgesagt, wird dieser ebenfalls nachgeholt; zudem kann der Leistungsanbieter die geplante Terminzeit maximal jedoch zwei Fachleistungsstunden abrechnen. Gleiches gilt bei nicht angetroffenen Terminen. Beides ist mit dem entsprechenden Hinweis auf dem monatlichen Leistungsnachweis zu vermerken.

(8) Entschuldigt ausgefallene Termine gemäß Abs. 4 sowie Termine, die in planbare Zeiten fallen, in denen die Familie selbige nicht wahrnehmen kann, reduzieren nicht den Hilfebedarf und sollen entsprechend nachgeholt werden. Als solche planbare Zeiten gelten insbesondere

- Aufenthalte im Krankenhaus oder anderen gesundheitlichen Einrichtungen,

- Urlaube,

- Schul- oder Ferienfreizeiten sowie

- schulische oder berufliche Maßnahmen.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall vorher vom Jugendamt Neustadt zu genehmigen. Selbiges und der Leistungsanbieter informieren sich gegenseitig zeitnah über die geplanten Abwesenheitszeiten der Familie. Ist die Abwesenheit unvorhersehbar, so ist sie dem Jugendamt Neustadt durch den Leistungsanbieter unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

(9) Bei zweimaliger unentschuldigter Nichteinhaltung des Termins seitens des Leistungsberechtigtem innerhalb eines Monats (30 Tage) ist dies dem Jugendamt Neustadt unter Angabe von Gründen durch den Leistungsanbieter mitzuteilen und entsprechend abzurechnen. Inhaltlich muss bei einem solchen Vorkommen eine Absprache (schriftlich oder telefonisch) über die weitere Ausrichtung der Hilfe zwischen dem Jugendamt Neustadt, der sozialpädagogischen Familienhilfe oder der Erziehungsbeistandschaft und bei Bedarf mit der betreuten Familie stattfinden. Diese nicht entschuldigten ausgefallenen Termine werden nicht nachgeholt.

(10) Die im Hilfeplan festgelegte Anzahl an Hausbesuchen im Zusammenhang mit ausgesprochenen Schutzaufträgen zur Wahrung des Kindeswohls des Leistungsanbieters fallen nicht unter die Abs. 7 bis 9 und können jeweils voll abgerechnet werden. Die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme und die Regelungen der Zusammenarbeit im Hinblick auf abgesagte Termine regelt die Vereinbarung zum Schutzauftrag.

(11) Außerhalb des üblichen Leistungsspektrums erfolgt für Nachtarbeiten (21 bis 6 Uhr) ein Zuschlag des doppelten Fachleistungsstundensatzes. Ebenfalls für Sonntagsarbeit und für den Einsatz an Feiertagen. Einsätze, die Zuschläge erfordern sind zu vermeiden und nur in Schutzaufträgen oder Kindeswohlgefährdungsmomenten durchzuführen.

(12) Nach Vorlage und Prüfung der monatlichen Leistungsnachweise und Rechnungen erfolgen die Zahlungen innerhalb von 15 Tagen. Es werden nur tatsächlich geleistete Stunden berechnet. Im Hilfeplangespräch ergibt sich der neu festzulegende Bedarf aus dem Durchschnitt der bisher erbrachten wöchentlichen Betreuungsstunden. Geleistete Stunden, die nach Beendigung der Hilfe erbracht werden, werden nicht vergütet.

(13) Für gemeinsame Unternehmungen mit den Kindern und/oder den Familien wird ein pädagogisches monatliches Handgeld i.H.v. max. 20 EUR pro Familie zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit der monatlichen Rechnungsstellung der Leistung. Die Einzelbelege werden beim Leistungsanbieter aufbewahrt und sind im Einzelfall dem Jugendamt vorzulegen. Über die Verwendung des Handgeldes ist im Situationsbericht zu berichten.

§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Entgeltvereinbarung gilt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022.

(2) Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird und gilt längstens bis zum 31.12.2026.

§ 3 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.

(2) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, insbesondere gesetzliche Rahmenbedingungen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, unverzüglich über ein angemessene Anpassung der Vereinbarungen in Verhandlungen einzutreten. Eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte ist nach sechs Wochen, nachdem ein Vertragspartner zur Verhandlung aufgerufen hat, anzustreben.

(3) Der Fachleistungsstundensatz wird an die pauschale Entgelterhöhung der Jugendhilfekommission Rheinland-Pfalz gekoppelt.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

(2) Eine Verpflichtung zur Belegung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Leistungsanbieters erfolgt aus dieser Vereinbarung nicht. [2]Beide Seiten erhalten eine unterschriebene Ausfertigung.